

**Teilgebiet 039\_00TG\_064\_00IG\_S\_s\_z**

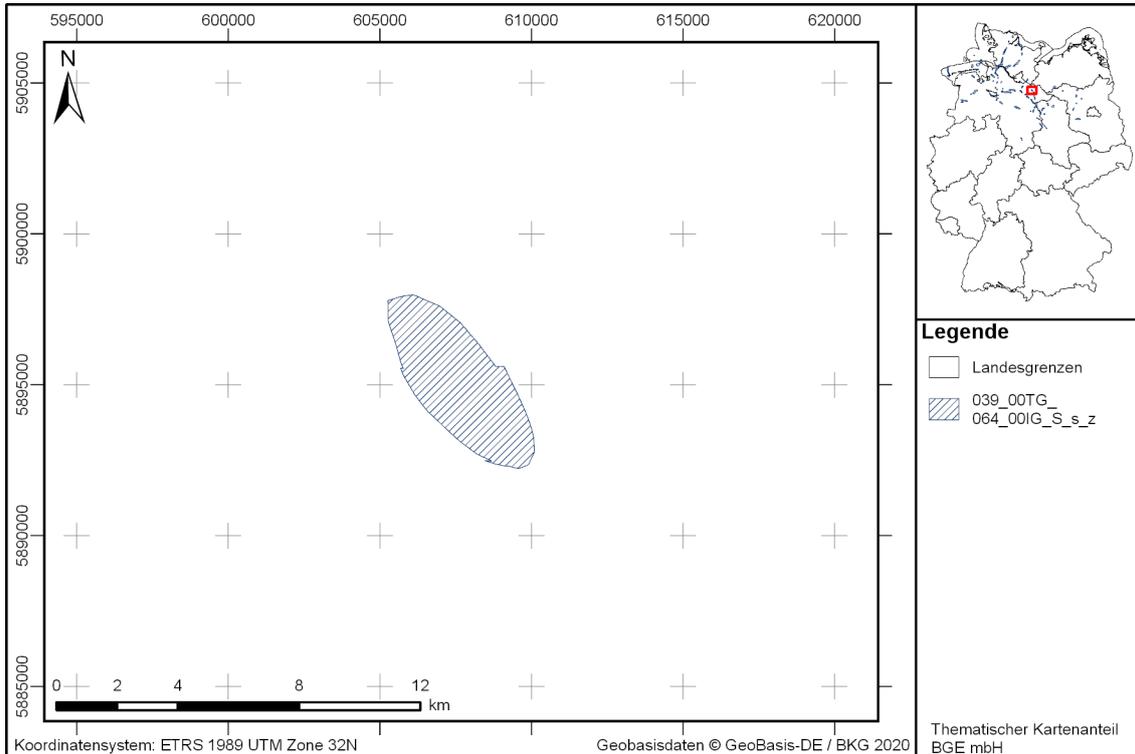


Abbildung 1: Übersichtskarte des Teilgebiets 039\_00TG\_064\_00IG\_S\_s\_z

Tabelle 1: Charakteristika des Teilgebiets 039\_00TG\_064\_00IG\_S\_s\_z

Charakteristika des Teilgebiets <sup>1</sup> 039_00TG_064_00IG_S_s_z	
IG <sup>2</sup> -Kennung	064_00IG_S_s_z
Wirtsgesteinstyp und Konfiguration	Steinsalz in steiler Lagerung
Geographische Verortung	Das Teilgebiet befindet sich im Bundesland Niedersachsen, ca. 16 km südlich des Drei-Länder-Ecks Niedersachsen/ Schleswig-Holstein/ Mecklenburg-Vorpommern.
Gesamtfläche	15 Quadratkilometer
geologische Charakteristika	Das Teilgebiet befindet sich im Zechstein der Salzstruktur Horndorf und weist eine Mächtigkeit von 750 Metern auf. Das Teilgebiet befindet sich in einer Teufenlage von 750 Metern bis 1 500 Metern unterhalb der Geländeoberkante.

<sup>1</sup> Detaillierte Informationen sind im Bericht Anwendung Mindestanforderungen gemäß § 23 StandAG (Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete) zu finden.

<sup>2</sup> IG: Identifiziertes Gebiet

Tabelle 2: Ergebnis der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien des Teilgebiets 039\_00TG\_064\_00IG\_S\_s\_z

Geowissenschaftliche Abwägungskriterien <sup>3</sup> (Anlagen 1 bis 11 (zu § 24) StandAG)	
<p><u>Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung:</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Indikator Bewertungen:</i></p>	<p><u>Kriterium 1:</u> Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Anlage 1 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 2:</u> Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper (Anlage 2 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 3:</u> Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit (Anlage 3 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 4:</u> Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse (Anlage 4 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 5:</u> Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften (Anlage 5 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 6:</u> Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten (Anlage 6 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 7:</u> Bewertung der Gasbildung (Anlage 7 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 8:</u> Bewertung der Temperaturverträglichkeit (Anlage 8 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 9:</u> Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Anlage 9 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 10:</u> Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse (Anlage 10 (zu § 24) StandAG)</p> <p><u>Kriterium 11:</u> Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge (Anlage 11 (zu § 24) StandAG)</p>
<p><i>günstig</i> <b>Kriterium 1</b></p>	
<p><i>günstig</i> <b>Kriterium 2</b></p>	
<p><i>günstig</i> <b>Kriterium 3</b></p>	
<p><i>günstig</i> <b>Kriterium 4</b></p>	
<p><i>günstig</i> <b>Kriterium 5</b></p>	
<p><i>günstig</i> <b>Kriterium 6</b></p>	
<p><i>günstig</i> <b>Kriterium 7</b></p>	
<p><i>günstig</i> <b>Kriterium 8</b></p>	
<p><i>nicht günstig</i> <b>Kriterium 9</b></p>	
<p><i>nicht günstig</i> <b>Kriterium 10</b></p>	
<p><i>bedingt günstig</i> <b>Kriterium 11</b></p>	
<p><i>günstig</i> <i>bedingt günstig</i> <i>weniger günstig</i> <i>nicht günstig</i> <i>nicht anwendbar</i> </p>	
<p><u>Begründung der zusammenfassenden Bewertung:</u></p> <p>Acht der elf Kriterien wurden nach dem Referenzdatensatz Steinsalz bewertet (BGE 2020b), dabei sind sechs Kriterien mit „günstig“ und zwei Kriterien mit „nicht günstig“ bewertet.</p> <p>Den gebietsspezifisch bewerteten Kriterien kommt, im Vergleich zu den Referenzdatensätzen, in der jetzigen Phase des Standortauswahlverfahrens eine besondere Bedeutung zu. Eine individuelle Bewertung für jedes identifizierte Gebiet erfolgte für Steinsalz in steiler Lagerung für die Kriterien 2 (Konfiguration), 3 (Charakterisierbarkeit) und 11 (Deckgebirge).</p>	

<sup>3</sup> Detaillierte Informationen sind in der untersetzenden Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete „Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG“ zu finden.

### Geowissenschaftliche Abwägungskriterien<sup>3</sup> (Anlagen 1 bis 11 (zu § 24) StandAG)

Das „Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper“ sowie das „Kriterium zur Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit“ wurden mit „günstig“ bewertet. Das „Kriterium zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge“ wurde mit „bedingt günstig“ bewertet. Diese Bewertung ergibt sich aus der bedingt günstigen Bewertung des Indikators „Keine Ausprägung struktureller Komplikationen (zum Beispiel Störungen, Scheitelgräben, Karststrukturen) im Deckgebirge, aus denen sich subrosive, hydraulische oder mechanische Beeinträchtigungen für den einschlusswirksamen Gebirgsbereich ergeben könnten“.

Daten zu Scheitelstörungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht flächendeckend vor. Bei vollständiger Datenabdeckung wäre ein Auftreten von Scheitelstörungen auf allen Salzstrukturen aufgrund der Tektonik zu erwarten. Entsprechend dem Vorgehen bei den Ausschlusskriterien wird auch hier angenommen, dass Scheitelstörungen am Strukturtop des Salzstockes enden (BGE 2020h).

Die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien lässt daher eine **günstige geologische Gesamtsituation** für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten.

Weitere Informationen finden sich in BGE (2020k) sowie BGE (2020b).

### Literatur

BGE (2020b): Referenzdatensätze zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Rahmen von § 13 StandAG – Grundlagen. Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE). Peine.

BGE (2020h): Anwendung Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete. Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE). Peine.

BGE (2020k): Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG. Untersetzende Unterlage zum Zwischenbericht Teilgebiete. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist